

AufenthG § 25 Abs 5
AufenthG § 60a Abs 2
AufenthG § 81 Abs 4
EMRK Art 12
EMRK Art 8
GG Art 6 Abs 1

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 i.V.m. Art. 8 EMRK; Duldung wegen bevorstehender Eheschließung

1. § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG kann nicht auf Fälle angewandt werden, in denen der Ablauf des Aufenthaltstitels und die verspätete Stellung des Verlängerungsantrags vor dem 1. August 2012 erfolgt sind.

2. Die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis ist in der Regel ein geringerer Eingriff in Art. 8 EMRK als eine Ausweisung, so dass auch die Anforderungen an die Rechtfertigung geringer sind.

3. Ein Duldungsanspruch kann ausnahmsweise auch bei unmittelbar bevorstehender Eheschließung mit einer oder einem deutschen Staatsangehörigen nicht bestehen, wenn eine Aufenthaltsbeendigung noch vor dem Eheschließungstermin zum Schutz kollidierender Verfassungsgüter (insbesondere dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit Dritter) geboten und die damit einhergehende Beeinträchtigung der Eheschließungsfreiheit verhältnismäßig ist.

OVG Bremen, Beschluss vom 17.01.2019

OVG 1 B 333/18
(VG 4 V 2732/18)

Stichwort: Aufenthaltserlaubnis; Ausweisung; Duldung; Duldung wg. Eheschließung; Familienleben; Fiktionswirkung; Privatleben



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 1 B 333/18

(VG: 4 V 2732/18)

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

Antragsteller und Beschwerdeführer,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres, Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 1. Senat - durch die Richter Dr. Maierhöfer, Richter Traub und Richterin Dr. Koch am 17. Januar 2019 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 7.12.2018 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

I. Der Antragsteller beantragt wörtlich die Anordnung, hilfsweise Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 10. Oktober 2018, mit dem er ausgewiesen, die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt und ihm die Abschiebung in die Türkei angedroht wurde.

Der Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger. Er wurde 1985 in der Türkei geboren und reiste im Jahr 1992 mit seiner Familie nach Deutschland ein. Nach erfolglosem Asylverfahren wurde er zunächst geduldet, bis ihm am 22. Mai 2000 eine Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AusIG erteilt wurde. Die Aufenthaltsbefugnis wurde zuletzt bis zum 24. Mai 2006 verlängert. Der Antragsteller beantragte am 7. Juni 2006 die weitere Verlängerung; seither erhielt er Fiktionsbescheinigungen (§ 81 Abs. 4 AufenthG).

Der Antragsteller ist wie folgt strafrechtlich verurteilt worden: Am 22. September 2003 verurteilte ihn das Amtsgericht A. zu einer Jugendstrafe von 1 Jahr wegen Körperverletzung in Tateinheit mit Beleidigung, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Am 4. Mai 2007 verurteilte ihn das Amtsgericht B. zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen wegen vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und unerlaubten Entfernens vom Unfallort. Am 27. Februar 2009 verurteilte ihn das Amtsgericht A. zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung. Am 20. August 2009 verurteilte ihn das Amtsgericht A. wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr und vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen. Am 23. November 2010 verurteilte ihn das Amtsgericht A. wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge zu einer Freiheitsstrafe von 8 Monaten, deren Vollstreckung auf Bewährung ausgesetzt wurde. Unter Einbeziehung des letztgenannten Urteils verurteilte das Amtsgericht A. den Antragsteller am 30. Juli 2013 wegen unerlaubter Abgabe von Betäubungsmitteln als Person über 21 Jahre an Personen unter 18 Jahren in Tateinheit mit unerlaubtem Besitz von Betäubungsmitteln zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 1 Jahr, deren Vollstreckung vom Landgericht C. mit Urteil vom 11. Februar 2014 zur Bewährung ausgesetzt wurde. Am 29. April 2015 verhängte das Amtsgericht A. wegen unerlaubten Besitzes von Betäubungsmitteln eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen. Am 28. September 2016 verurteilte das Amtsgericht [REDACTED] den Antragsteller wegen vorsätzlichem Fahren ohne Fahrerlaubnis und Urkundenfälschung zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, wobei die letzte Tat am 24. September 2015 begangen worden war. Diese Freiheitsstrafe verbüßte der Antragsteller vom 22. Juni bis zum 1. Dezember 2017. Das Landgericht C. widerrief die Aussetzung der im Urteil des Amtsgerichts A. vom 30. Juli 2013 verhängten Gesamtfreiheitsstrafe zur Bewährung.

Diese Strafe verbüßt der Antragsteller seit dem 3. April 2018 in der Justizvollzugsanstalt D. .

Mit Bescheid vom 10. Oktober 2018 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller für 4 Jahre aus, lehnte den Antrag vom 7. Juni 2006 auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab und drohte die Abschiebung in die Türkei an. Die sofortige Vollziehung der Abschiebungsandrohung wurde angeordnet.

Der Antragsteller hat am 2. November 2018, erweitert am 8. November 2018, beim Verwaltungsgericht Klage gegen diesen Bescheid erhoben und die Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 7. Dezember 2018 abgelehnt. Hiergegen wendet sich die Beschwerde des Antragstellers. Zur Begründung seiner Beschwerde trägt er vor, er habe beim Standesamt am 28. Dezember 2018 die Eheschließung mit seiner Verlobten, die deutsche Staatsangehörige ist, angemeldet. Der Eheschließungstermin sei für den 5. Februar 2019 angesetzt. Eine vorherige Aufenthaltsbeendigung würde die Eheschließung vereiteln und wäre ein schwerer Eingriff in das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG. Außerdem müsse die Abwägung zwischen Ausweisungs- und Bleibeinteresse nach erfolgter Eheschließung zu seinen Gunsten ausfallen, da er dann ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG habe. Er werde dann zeigen können, dass er unter den veränderten Lebensumständen ein straffreies Leben führen und sich integrieren könne. Zumindest ein „nur vorläufig [...] geduldetes Aufenthaltsrecht“ sei ihm bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Hauptsache zu gewähren. Eine Eheschließung in der Türkei sei nicht möglich, weil seine Verlobte wegen der Pflege ihrer Großmutter Deutschland nicht verlassen könne und er in der Türkei mangels Wohnsitz und sozialer Bindungen auch nicht ohne Weiteres eine Eheschließung kurzfristig organisieren könne. Er und seine Verlobte hätten schon überaus großen Aufwand für die Eheschließung betrieben.

Die Antragsgegnerin ist der Beschwerde entgegengetreten. Das öffentliche Vollzugsinteresse überwiege nach wie vor das Bleibeinteresse des Antragstellers. Die Beziehung zu seiner Verlobten habe den Antragsteller bereits in der Vergangenheit nicht von Straftaten abgehalten. Die Eheschließung könne in der Türkei realisiert werden. Da die Eheschließung in Kenntnis der Ausweisung und beabsichtigten Aufenthaltsbeendigung angemeldet worden sei, könnten die Verlobten nicht darauf vertrauen, dass sie die eheliche Lebensgemeinschaft ohne zeitliche Unterbrechung in Deutschland führen könnten.

Seine Entlassung aus der Justizvollzugsanstalt ist nach Angaben des Antragstellers für den 2. Februar 2019 vorgesehen. Die Antragsgegnerin hat angekündigt, den

Antragsteller am 28. Januar 2019 abschieben zu wollen, falls seine Beschwerde keinen Erfolg hat.

II. Die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 7.12.2018 erhobene Beschwerde des Antragstellers, bei deren Überprüfung das Oberverwaltungsgericht auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), hat keinen Erfolg.

1. Zutreffend geht das Verwaltungsgericht davon aus, dass der Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage insoweit unzulässig ist, als er sich auf die Ausweisung bezieht, weil die Klage diesbezüglich bereits kraft Gesetzes aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung wurde im angefochtenen Bescheid (Ziff. 5) nur hinsichtlich der Abschiebungsandrohung angeordnet. Dies wird von der Antragsgegnerin auch nicht bestritten. Zulässiger Gegenstand eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens kann vorliegend allein die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis und die Abschiebungsandrohung sein.

2. Soweit der Antragsteller sich gegen die Ablehnung einer Aufenthaltserlaubnis wendet, versteht der Senat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes in sachgerechter Auslegung (§ 88 VwGO) dahingehend, dass die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet werden soll, den Antragsteller bis zur Entscheidung über seine Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zu dulden. Ein wörtliches Verständnis der Anträge als Begehren auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage würde dem Rechtsschutzinteresse des Antragstellers nicht gerecht, weil die Anträge dann unzulässig wären.

Das Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ist bei einem Streit über die Ablehnung eines Aufenthaltstitels nur dann die statthafte Antragsart, wenn der Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung des Aufenthaltstitels Fiktionswirkung nach § 81 Abs. 3 oder 4 AufenthG hatte. Hatte der Antrag diese Fiktionswirkung nicht, ist ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gerichtet auf Duldung des Ausländers bis zur Entscheidung über die Verpflichtungsklage bzw. den Verpflichtungswiderspruch hinsichtlich des Aufenthaltstitels das statthafte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 27.10.2009 - 1 B 224/09 -, ZAR 2010, 32).

Das Verwaltungsgericht ging zu Unrecht davon aus, dass der verspätet gestellte Antrag auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis vom 7.6.2006 gem. § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG noch Fiktionswirkung auslöste. Das Verwaltungsgericht hat seine Auffassung auf die der Sache nach mit Art. 1 Nr. 25 des Gesetzes vom 1.6.2012 (BGBl. I S. 1224) eingefügte und am 1.8.2012 in Kraft getretene Regelung des § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG gestützt. Die Frage, ob ein Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels die Fiktionswirkung auslöst, ist indes nach der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden

Rechtslage zu beurteilen. In diesem Zeitpunkt (7.6.2006) enthielt § 81 Abs. 4 AufenthG noch keine Regelung, die es ermöglichte, einem erst nach Ablauf des Aufenthaltstitels gestellten Verlängerungsantrag Fiktionswirkung beizumessen. Zu der damaligen Rechtslage hat das Bundesverwaltungsgericht vielmehr entschieden, dass ein verspätet gestellter Verlängerungsantrag keine Fiktionswirkung auslöst und davon auch bei „leichter Verspätung“ keine Ausnahme gemacht werden kann (vgl. BVerwG, Urt. v. 22.6.2011 – 1 C 5/10 – NVwZ 2011, 1340 [1341 – Rn. 15 f.]). Eine rückwirkende Anwendung des § 81 Abs. 4 Satz 3 AufenthG auf Verlängerungsanträge, die vor dem Inkrafttreten der Norm gestellt worden sind, ist mangels einer entsprechenden Geltungszeit- oder Übergangsbestimmung nicht möglich (Benassi, InfAusIR 2013, 53 [54]; vgl. auch OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 26.3.2013 – OVG 7 S 18.13 – juris Rn. 4; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 22.09.2016 – 10 B 791/16 –, juris Rn. 17; Nds. OVG, Beschl. v. 24.03.2017 – 8 LA 197/16 –, juris Rn. 11 f.).

3. Der weitere Vortrag des Antragstellers, er dürfe jedenfalls vor der beabsichtigten Eheschließung mit seiner deutschen Verlobten am 5. Februar 2019 nicht abgeschoben werden, könnte ebenfalls nur unter dem Aspekt eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung auf Duldung Erfolg haben.

4. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist unbegründet. Der Antragsteller hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm ein Anspruch auf eine Duldung zusteht.

a) Ein Duldungsanspruch besteht nicht im Hinblick auf die anhängige Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis (vgl. dazu OVG Bremen, Beschl. v. 27.10.2009 - 1 B 224/09 -, ZAR 2010, 32 [33]). Denn ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis steht dem Antragsteller nicht zu. Dies gilt unabhängig von einer eventuellen Sperrwirkung der Ausweisung nach § 11 Abs. 1 AufenthG, so dass es einer inzidenten Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ausweisung vorliegend nicht bedarf.

Als Erteilungsgrundlage für die begehrte Aufenthaltserlaubnis beruft sich der Antragsteller in seinem Schriftsatz vom 6. November 2018, in dem er die Klage um den Verpflichtungsantrag erweiterte, auf § 25 Abs. 5 AufenthG. Dies entspricht der Sache nach der Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Abs. 4 AuslG, die er bis zum 24.5.2006 besaß (vgl. Wunderle, in: Bergmann/ Dienelt, AuslR, 12. Aufl. 2018, § 101 Rn. 33). Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann dem Antragsteller indes nicht erteilt werden, weil seine Ausreise derzeit nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist.

aa) Ein rechtliches Ausreisehindernis ergibt sich für den Antragsteller nicht aus dem Schutz des Privat- oder Familienlebens nach Art. 8 EMRK.

Zwar berührt die Nichterteilung einer Aufenthaltserlaubnis an den Antragsteller den Schutzbereich dieses Rechts. Der Begriff des „Privatlebens“ i.S.v. Art. 8 EMRK umfasst die Gesamtheit der sozialen Beziehungen zwischen ansässigen Zuwanderern und der Gesellschaft, in der sie leben (EGMR [GK], Urte. v. 46410/99, 18.10.2006, NVwZ 2007, 1279 [1281 – Rn. 59]; vgl. auch OVG Bremen, Beschl. v. 22.11.2010 - 1 A 383/09 -, juris Rn. 9; Beschl. v. 28.6.2011 - 1 A 141/11 -, juris Rn. 47). Der Antragsteller hält sich seit seinem siebten Lebensjahr, mithin seit über 26 Jahren, in Deutschland auf und unterhält Beziehungen mindestens zu seinen hier lebenden Verwandten, namentlich seiner Mutter und seinem Bruder, sowie zu seiner Verlobten, die deutsche Staatsangehörige ist. Damit unterhält er soziale Beziehungen im Bundesgebiet. Ob diese Beziehungen außer unter dem Aspekt des Privatlebens auch unter dem Aspekt des Familienlebens in den Schutzbereich des Art. 8 EMRK fallen, kann offen bleiben, da nach der Rechtsprechung des EGMR nicht strikt zwischen beiden unterschieden werden muss (vgl. EGMR [GK], Urte. v., 18.10.2006, - 46410/99 - Üner ./ NL, NVwZ 2007, 1279 [1281 – Rn. 59]). Ebenso kann offen bleiben, ob die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in Fällen wie dem vorliegenden Eingriffscharakter hat oder ob es vielmehr um die Erfüllung einer positiven Gewährleistungspflicht (*positive obligation/ obligation positive*) durch den Aufenthaltsstaat geht, denn die anwendbaren Grundsätze sind in beiden Fällen ähnlich (so ausdrücklich EGMR, Urte. v. 14.6.2011 – 38058/09 –, Osman ./ DK, NVwZ 2012, 947 [948 – Rn. 53]).

Die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist im vorliegenden Fall von der Schranke des Art. 8 Abs. 2 EMRK gedeckt. Sie dient dem Schutz eines der in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannten Rechtsgüter, nämlich der Verhütung von Straftaten, und ist in einer demokratischen Gesellschaft notwendig im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK, weil sie verhältnismäßig ist.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung sind das Ausmaß der Verwurzelung des hier aufgewachsenen Ausländers bzw. die für ihn mit der „Entwurzelung“ verbundenen Folgen zu ermitteln und zu gewichten und mit den Gründen, die für eine Aufenthaltsbeendigung sprechen, abzuwägen. Das verlangt eine konkrete und individuelle Prüfung des jeweiligen Einzelfalles (st. Rspr. des Senats, vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 22.11.2010 - 1 A 383/09 -, juris Rn. 9). Zwar vermittelt Art. 8 EMRK keiner Kategorie von Ausländern einen absoluten Schutz vor einer Aufenthaltsbeendigung, die Vorschrift verlangt aber, dass die besondere Situation von Ausländern, die den größten Teil oder ihre gesamte Kindheit im Gastland verbracht haben, berücksichtigt wird. Das Interesse an der Aufrechterhaltung der von Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten persönlichen Bindungen ist in diesen Fällen mit den öffentlichen Interessen an einer Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern und einer Abwehr von Gefahren für die

öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwägen. Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung sind dabei insbesondere die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, der Stand der gesellschaftlichen und sozialen Integration (Sprachkenntnisse, Schule/Beruf), das strafrechtlich relevante Verhalten sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen. Darüber hinaus ist in die Prüfung einzubeziehen, wie die Schwierigkeiten zu bewerten sind, auf die dieser bei einer Rückkehr in den Herkunftsstaat treffen würde. Auch der aufenthaltsrechtliche Status, den der Ausländer bislang besessen hat, kann ein Kriterium sein, das für die Ermittlung des Ausmaßes der Verwurzelung von Relevanz ist (st. Rspr. des Senats, vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 28.6.2011 - 1 A 141/11 -, juris Rn. 48 f. mwN auf die Rspr. des EGMR und des BVerwG).

Das Verwaltungsgericht hat im angefochtenen Beschluss dargelegt, dass aufgrund der Vorstrafen des Antragstellers und der fortbestehenden Suchtproblematik gegenwärtig die Gefahr der Begehung von weiteren, ähnlichen bzw. ähnlich schwerwiegenden Straftaten besteht (Bl. 12 f. des Beschlussabdrucks).

Der Antragsteller trägt hiergegen mit seiner Beschwerde lediglich vor, dass er nach Entlassung aus der Strafhaft und Eingehung der ehelichen Lebensgemeinschaft mit seiner Verlobten sein Leben anders gestalten und unter diesen veränderten Lebensumständen keine Gefahr für die Allgemeinheit mehr darstellen, ein straffreies Leben führen und sich integrieren werde. Diese Darlegungen führen nicht zu einer anderen Gefahrenprognose. Das Verwaltungsgericht weist zutreffend darauf hin, dass die Beziehung zu der Verlobten nach dem Vortrag des Antragstellers bereits im August 2014 begonnen wurde und damit noch vor der bisher letzten Straftat des Antragstellers, die er am 24. September 2015 begangen hat. Die Beziehung hat sich also bereits in der Vergangenheit nicht als ein Umstand erwiesen, der den Antragsteller von weiteren Straftaten abhält. Der Hinweis des Verwaltungsgerichts, dass die Vorstellungen des Antragstellers und seiner Verlobten von ihrem zukünftigen Leben insgesamt vage seien und daher keinen realistischen Weg hin zu einem straffreien Leben aufzeichneten, ist auch aus Sicht des Senats berechtigt. Solange die Drogenproblematik des Antragstellers, die wesentliche Ursache seiner Delinquenz ist, nicht therapiert ist und der Antragsteller seine Fähigkeit, drogenfrei zu leben, nicht auch außerhalb des festen Rahmens des Strafvollzugs über längere Zeit unter Beweis gestellt hat, kann nicht von einem Wegfall der Wiederholungsgefahr ausgegangen werden.

Im Hinblick auf die Verwurzelung des Antragstellers in Deutschland hat das Verwaltungsgericht zum einen berücksichtigt, dass der Antragsteller seit seinem siebten Lebensjahr in Deutschland lebt, sich hier seine Familie – insbesondere seine Mutter und

sein Bruder – aufhält und dass er die Eheschließung mit seiner deutschen Verlobten plant. Es hat auch berücksichtigt, dass der Antragsteller Probleme bei einer Integration in die türkische Gesellschaft haben wird, weil er die dortigen Lebensverhältnisse nicht kennt und nicht die türkische, sondern nur die arabische Sprache spricht. Allerdings hat das Verwaltungsgericht ebenso zutreffend darauf hingewiesen, dass der Antragsteller nur während sechs von 26 Jahren, die er sich in Deutschland aufhält, einen Aufenthaltstitel besaß (nämlich von 2000 bis 2006). Namentlich seit sein (verspäteter) Verlängerungsantrag vom 7.6.2006 über längere Zeit nicht beschieden wurde, musste der Antragsteller sich darauf einstellen, dass sein Aufenthalt in Deutschland möglicherweise nicht dauerhaft sein wird. Ferner weist das Verwaltungsgericht darauf hin, dass der Antragsteller keine Berufsausbildung absolviert und seinen Lebensunterhalt überwiegend durch Sozialleistungen bestritten hat. Angesichts dieser Ausgangsposition und der Schwierigkeiten, die es in der Justizvollzugsanstalt mit dem Arbeitseinsatz des Antragstellers gab – er hatte eine Abmahnung erhalten, weil er die Arbeit nicht aufgenommen und am Arbeitsplatz geschlafen hatte –, reicht der Umstand, dass ihm für die Zeit nach der Haftentlassung nach seinen Angaben ein Arbeitsplatz in [REDACTED] in Aussicht gestellt ist, nicht aus, um eine positive Prognose für seine berufliche Integration zu begründen. Zudem passt der Vortrag hinsichtlich des Arbeitsplatzes in [REDACTED] nicht zu den Ausführungen seiner Verlobten, man wolle weit weg von Bremen, möglichst in der Nähe von Stuttgart, ein neues Leben beginnen. Des Weiteren hat das Verwaltungsgericht darauf abgestellt, dass der Antragsteller erwachsen, gesund und im arbeitsfähigen Alter sei. Er könne sich in der Türkei zumindest im Umfeld der arabisch sprechenden Minderheit verständigen. Angesichts der von ihm für die öffentliche Sicherheit in Deutschland ausgehenden Gefahr sei ihm die räumliche Trennung von seiner Verlobten, seinen Eltern und seinen Geschwistern und die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen vom Ausland aus zuzumuten.

Der Antragsteller hat hiergegen im Beschwerdeverfahren lediglich vorgetragen, dass sich mit der für den 5. Februar 2019 geplanten Eheschließung der rechtliche Rahmen für die Ausweisung verschieben und ihm ein besonders schwerwiegendes Bleibeinteresse nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG zustehen werde, wodurch die Ausweisung unverhältnismäßig werde. Der Senat erinnert daran, dass zulässiger Gegenstand des vorliegenden Verfahrens auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht die Ausweisungsverfügung, sondern die Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist. Die Nichterteilung eines Aufenthaltstitels ist in der Regel ein geringerer Eingriff als eine Ausweisung, weil sie anders als jene nicht zu einem Einreise- und Aufenthaltsverbot und dem Verbot der Erteilung eines neuen Aufenthaltstitels führt (vgl. EGMR [GK], Urt. v., 18.10.2006, - 46410/99 - Üner ./ NL, NVwZ 2007, 1279 [1281 – Rn. 59]). Mit dieser geringeren

Eingriffsintensität korrespondieren geringere Anforderungen an die Rechtfertigung. Der Antragsteller lebt momentan keine eheliche Lebensgemeinschaft mit einer deutschen Staatsangehörigen. Die bloße Ablehnung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis hindert ihn nicht daran, später nach einer Eheschließung einen Antrag auf ein Visum zum Familiennachzug und anschließend auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG zu stellen. Ein an die bloße Abschiebung anknüpfendes Einreise- und Aufenthaltsverbot hat die Antragsgegnerin nicht angeordnet (vgl. dazu BVerwG, Beschl. v. 13.7.2017 - 1 VR 3.17 – BeckRS 2017, 118023 Rn. 71 f.). Ob die zeitgleich mit der Ablehnung der Aufenthaltserlaubnis verfügte Ausweisung und die mit ihr verbundene Sperrwirkung rechtmäßig sind, wenn der Antragsteller mit einer deutschen Staatsangehörigen verheiratet ist, wird das Verwaltungsgericht nach einer eventuellen Hochzeit in dem (auch) gegen die Ausweisung gerichteten Klageverfahren zu prüfen haben.

bb) Auch aus Art. 6 Abs. 1 GG folgt kein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Der Antragsteller ist volljährig; für ein Angewiesensein auf die Lebenshilfe seiner in Deutschland lebenden Verwandten oder umgekehrt, dieser Verwandten auf ihn (vgl. zu diesem Erfordernis BVerfG, Beschl. v. 18.04.1989 – 2 BvR 1169/84 –, juris Rn. 44 f.), gibt es keine Anhaltspunkte. Zu seiner deutschen Tochter hat er nach eigenem Bekunden keinen Kontakt. Das Verlöbnis mit einer deutschen Staatsangehörigen begründet ebenfalls keinen Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, sondern allenfalls auf eine Duldung (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2.10.1984 - 1 B 114.84 -, BeckRS 1984, 31268822).

cc) Da bei einer Gesamtbetrachtung des Grades der Integration des Antragstellers in Deutschland, seiner sozialen und familiären Beziehungen, seiner Straftaten, der von ihm ausgehenden Gefahr und der Schwierigkeiten einer Integration in die Lebensverhältnisse des Herkunftslandes kein Ausreisehindernis aus Art. 8 EMRK oder Art. 6 Abs. 1 GG besteht und somit bereits der Tatbestand des § 25 Abs. 5 AufenthG nicht erfüllt ist, kommt es vorliegend auch nicht darauf an, ob § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entgegen stünde.

Dafür, dass dem Antragsteller aufgrund anderer Vorschriften ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis zustehen könnte, gibt es keine Anhaltspunkte.

b) Dem Antragsteller hat auch keinen Anspruch aus § 60a Abs. 2 AufenthG, bis zu der für den 5. Februar 2019 terminierten Eheschließung mit seiner deutschen Verlobten geduldet zu werden.

Aus der durch Art. 6 Abs. 1 GG sowie Art. 12 EMRK geschützten Eheschließungsfreiheit folgt im Grundsatz ein Anspruch auf Aussetzung der Abschiebung, wenn die

Eheschließung unmittelbar bevorsteht (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 28.09.2016 – 1 B 153/16 –, juris Rn. 2 m.w.N. auf die Rechtsprechung anderer Oberverwaltungsgerichte). Die Voraussetzung eines unmittelbaren Bevorstehens der Eheschließung ist inzwischen – anders als zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts – erfüllt, da ein Eheschließungstermin für den 5. Februar 2019 bestimmt wurde.

Das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG kann jedoch, auch wenn es keinem Gesetzesvorbehalt unterliegt, wie jedes andere im Grundgesetz „vorbehaltlos“ gewährleistete Grundrecht aufgrund kollidierenden Verfassungsrechts eingeschränkt werden (vgl. von Coelln, in: Sachs, GG, 8. Aufl. 2018, Art. 6 Rn. 23; Uhle, in: Epping/Hillgruber, BeckOK GG, Art. 6 Rn. 21). Das Bundesverfassungsgericht hat den Schutzgehalt der Eheschließungsfreiheit dahingehend beschrieben, dass der Staat die Verwirklichung der gemeinsamen Lebensentscheidung nicht endgültig scheitern lassen darf, *ohne dass dies durch ein anerkennenswertes höheres Interesse gerechtfertigt ist* (BVerfG, Beschluss vom 4. 5. 1971 - 1 BvR 636/68 -, BVerfGE 31, 58 [85] – Hervorhebung nicht im Original). Daher kann auch bei unmittelbar bevorstehender Eheschließung mit einer oder einem deutschen Staatsangehörigen ausnahmsweise kein Duldungsanspruch aus Art. 6 Abs. 1 GG bestehen, wenn eine Aufenthaltsbeendigung noch vor dem Eheschließungstermin zum Schutz kollidierender Verfassungsrechtsgüter – insbesondere dem Leben und der körperlichen Unversehrtheit Dritter (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) – geboten und die damit einhergehende Beeinträchtigung der Eheschließungsfreiheit verhältnismäßig ist. Dies ist vorliegend der Fall.

Vom Antragsteller geht, wie bereits oben festgestellt, gegenwärtig die Gefahr weiterer Straftaten aus. Die Beziehung zu seiner Verlobten und die gemeinsamen Zukunftspläne lassen, wie oben ebenfalls dargelegt, diese Gefahr nicht entfallen. Die vom Antragsteller zu befürchtenden Straftaten gefährden das Leben und die Gesundheit Dritter in erheblichem Maße. Insbesondere die Verurteilung durch das Amtsgericht A. vom 30.7.2013 wegen der Abgabe von Betäubungsmitteln an Minderjährige wiegt in diesem Zusammenhang schwer. Angesichts der verheerenden Auswirkungen, die illegale Betäubungsmittel für Leben und Gesundheit der Bevölkerung haben, ist eine konsequente Vorgehensweise der Behörden gegen Personen, die diese Substanzen verbreiten, gerechtfertigt und das durch solche Straftaten begründete Interesse an der Aufenthaltsbeendigung schwerwiegend (st. Rspr. des EGMR, vgl. z.B. Urt. v. 12.1.2010 – 47486/06 –, Khan ./ UK, Ziff. 40 - [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-96587"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)). Dies gilt in besonderem Maße, wenn Betäubungsmittel – wie hier vom Antragsteller – an Minderjährige abgegeben wurden, denn diese sind eine besonders vulnerable und schutzbedürftige Gruppe. Der Gesetzgeber stuft eine solche Tat als Verbrechen ein (vgl. § 29a Abs. 1 Nr. 1 BtmG i.V.m. § 12 Abs. 1 StGB). Es besteht daher

ein erhebliches öffentliches Interesse daran, den Aufenthalt des Antragstellers noch aus der Haft zu beenden, um die erneute Begehung ähnlicher Straftaten zu verhindern.

Dahinter muss das Interesse des Antragstellers, noch vor der Aufenthaltsbeendigung die Ehe mit seiner deutschen Verlobten zu schließen, zurücktreten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass eine Aufenthaltsbeendigung vor dem 5. Februar 2019 die Eheschließungspläne des Antragstellers und seiner Verlobten endgültig zunichtemachen würde. Die Darlegungen des Antragstellers machen nicht glaubhaft, dass eine Eheschließung in der Türkei unmöglich oder unzumutbar wäre. Der Hinweis auf die Pflegebedürftigkeit der Großmutter seiner Verlobten reicht hierfür nicht aus. Es ist weder nachvollziehbar dargelegt, dass die Verlobte nicht unter vorübergehender Inanspruchnahme von Verwandten oder professioneller Pflegekräfte für einen kurzen Zeitraum von wenigen Tagen Deutschland verlassen könnte, noch, dass eine Eheschließung eine längere Anwesenheit der Verlobten in der Türkei erfordere. Ebenfalls unsubstantiiert ist der Einwand, der Antragsteller könne wegen eines fehlenden Wohnsitzes und fehlender sozialer Bindungen eine Eheschließung in der Türkei nicht organisieren. Der Antragsteller hat nach eigenem Vorbringen die für eine Eheschließung in Deutschland notwendigen Unterlagen vom türkischen Generalkonsulat bekommen. Es bedürfte daher näherer Erläuterung, wieso es ihm nicht auch möglich sein sollte, die für eine Eheschließung in der Türkei notwendigen Unterlagen von den türkischen Behörden zu bekommen.

Hinzu kommt, dass die Anmeldung der Eheschließung erst am 28. Dezember 2018 vorgenommen wurde. Zu diesem Zeitpunkt wussten die Verlobten bereits, dass die Antragsgegnerin eine Aufenthaltsbeendigung in allernächster Zeit beabsichtigt und dass das Verwaltungsgericht in erster Instanz einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt hat. Sie konnten daher bereits im Zeitpunkt der Anmeldung nicht mehr darauf vertrauen, dass die Eheschließung mit Sicherheit in Deutschland durchgeführt werden kann (vgl. VG Augsburg, Beschl. v. 6.12.2017 – Au 6 E 17.1806 – juris Rn. 45; zu der das Gewicht des Bleibeinteresses mindernden Bedeutung solcher Vertrauensgesichtspunkte vgl. auch EGMR, Ur. v. 31.7.2008 – 265/07– Darren Omoregie ./ NOR, juris Rn. 57). Soweit der Antragsteller unter Bezugnahme auf drei E-Mails seiner Verlobten an seinen Prozessbevollmächtigten vorträgt, er und seine Verlobte hätten einen „überaus großen Aufwand“ betrieben, um die Eheschließung herbeizuführen, führt dies schon deshalb zu keiner anderen Betrachtung, weil sich aus diesen E-Mails nur die Durchführung der für die Eheschließung eines inhaftierten Ausländers erforderlichen Schritte gegenüber Justizvollzugsanstalt, Konsulat und Standesamt ergibt.

Angesichts der vorstehend genannten Umstände, insbesondere der Möglichkeit einer Eheschließung in der Türkei, ist auch der mit einer Abschiebung vor dem Eheschließungstermin verbundene Eingriff in Art. 12 EMRK gerechtfertigt (vgl. Savoia und Bounegru ./ It, Beschl. v. 11.7.2006 – 8407/05 –, Rn. 1 [https://hudoc.echr.coe.int/eng#{"itemid":\["001-76690"\]}](https://hudoc.echr.coe.int/eng#{)).

5. Im Hinblick auf die im Bescheid vom 10.10.2018 verfügte und für sofort vollziehbar erklärte Abschiebungsandrohung ist der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes als Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung statthaft. Der Antrag ist jedoch unbegründet, weil die Abschiebungsandrohung und die Anordnung ihrer sofortigen Vollziehung rechtmäßig sind. Insoweit wird auf die Ausführungen des Verwaltungsgerichts unter Ziff. II. 3. des angefochtenen Beschlusses verwiesen, denen sich der Senat anschließt (§ 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO).

6. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG und berücksichtigt Ziff. 1.5, 8.1 und 8.2 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit,

gez. Dr. Maierhöfer

gez. Traub

gez. Dr. Koch